

Vorwort

zur 196. Ergänzungslieferung

SGB XI – Pflegeversicherung

Mit der 196. Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zu § 25 SGB XI (Familienversicherung), § 47a SGB XI (Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen) und § 60 SGB XI (Beitragszahlung) erweitert und unter Einbeziehung von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

Mit dem GKV-VStG wurde § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XI nochmals unter Anpassung an die aktuelle Entwicklung bei den Freiwilligendiensten mit Wirkung vom 1.1.2012 angepasst; die Regelung ist parallel zu § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V erfolgt. Die neue Regelung soll eine Gleichbehandlung aller gesetzlich geregelter Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienste, freiwilliger Wehrdienst, internationaler Jugendfreiwilligendienst, Tätigkeit als Entwicklungshelfer) herbeiführen; diese Dienste führen zu einer Verlängerung der Familienversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn hierdurch ursächlich eine Schul- oder Berufsausbildung verzögert oder unterbrochen worden ist. Der Verlängerungszeitraum ist jedoch, abweichend von der Regelung in der Fassung bis 31.12.2011, generell auf höchstens 12 Monate begrenzt, unabhängig davon, ob der Freiwilligendienst auch längere Zeit in Anspruch genommen hat, wie dies etwa beim freiwilligen Wehrdienst von bis zu 23 Monaten der Fall sein kann; mit der Begrenzung auf 12 Monate soll eine über das vertretbare Maß hinausgehende Ausweitung der beitragsfreien Familienversicherung vermieden werden.

Eine zu § 47a SGB XI vergleichbare Regelung enthält § 197a SGB V; danach haben die Krankenkassen und andere dort genannte Stellen den Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Krankenkasse oder des jeweiligen Verbandes hindeuten. An die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten kann sich jede Person wenden; diese Einrichtungen haben Hinweisen nachzugehen. Damit werden die Krankenkassen, ihre Landesverbände sowie der GKV-Spitzenverband zu Ermittlungen bzw. Prüfungen verpflichtet. Als Fehlverhalten werden Unregelmäßigkeiten sowie rechtswidrige oder

zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln jeweils im Zusammenhang mit Aufgaben der Krankenkassen oder ihren Verbänden angeführt, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Die Krankenkassen bzw. ihre Verbände sollen Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 SGB X wahrnehmen, verbunden mit den entsprechenden datenschutzrechtlichen Ermächtigungen. Parallel dazu sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, Ermittlungs- und Prüfungsstellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen einzurichten. In diesen Regelungszusammenhang fügt sich auch die Vorschrift des § 128 SGB V ein; diese Bestimmung wurde mit dem GKV-VStG vom 22.12.2011 nochmals erweitert und weiter konkretisiert und erfasst im Sinne einer hochaktuellen Diskussion vielgestaltige Formen einer unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird zugleich die Kommentierung des Familienpflegezeitgesetzes, hier mit den §§ 12 bis 15 FPfZG, abgeschlossen; alternativ zum PflegeZG, das gleichfalls kommentiert verfügbar ist, werden die Gestaltungsmöglichkeiten, Beruf und Pflege sozial vertretbar vereinbaren zu können, wesentlich erweitert. Über sogenannte negative Wertguthaben können Lohnzahlungen vorfinanziert und später abgearbeitet werden.

Ferner werden mit dieser Ergänzungslieferung Änderungen zum SGB XI, SGB V und SGB XII durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 nachgetragen, die zum 1.4.2012 wirksam geworden sind. Zum SGB IV werden die Änderungen durch Art. 7 Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG) vom 12.4.2012 berücksichtigt, soweit diese bereits zum 19.4.2012 in Kraft getreten sind; im Übrigen wird dieses Gesetz weitgehend mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 1.1.2013 wirksam.

Im Landesrechtsteil werden zum Landesrecht für Baden-Württemberg die Verordnung des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs in Baden-Württemberg (Landesheimmitwirkungsverordnung) neu aufgenommen sowie diverse Weiterbildungsverordnungen aktualisiert. Für das Land Brandenburg erfolgt die Aufnahme der Verordnung über die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen und den

Einrichtungen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (Einrichtungsmitwirkungsverordnung). Im Landesrecht für das Land Hessen wird das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen – HGBP – berücksichtigt. Im Landesrecht für das Land Nordrhein-Westfalen werden Änderungen sowohl zum Wohn- und Teilhabegesetz als auch zum Landesaltenpflegegesetz durch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.2.2012 mit Wirkung vom 25.2.2012 einbezogen.

Juni 2012

DER VERFASSER